

# Abwägung

zu den Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Behörden,  
der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Osttangente“

4. Entwurf



Stand: 27.07.2018

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung	
<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>										
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungs- abteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	08.01.2018	01.02.2018	<p>Die am 9. Januar 2018 übersandten Planungsunterlagen zum o. g. Bebauungsplanentwurf haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits mehrfach, letztmalig am 13. Dezember 2013 zur geplanten Osttangente, die der Entlastung des innerstädtischen Bereiches von Finsterwalde dienen soll, Stellung genommen.</p> <p>Neben der geplanten Festsetzung der Straßenverkehrsflächen und der Festsetzung/Sicherung angrenzender Flächen als Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen werden im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Osttangente“ (Teil A 1) auch Mischgebiets-, Allgemeine Wohngebiets- und Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Baumarkt festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt:</p> <p>Unter Zugrundelegung der im Planentwurf festgesetzten Baugrenzen ist festzustellen, dass keine raumbedeutsame Erweiterung der Wohn- und Mischgebietsflächen vorbereitet wird.</p> <p>Der Umfang der Sondergebietsflächen soll hingegen von 1,3 ha im Bestand auf ca. 2,1 ha erweitert werden. Bei einer festgesetzten GRZ von 0,8 nach Planentwurf sind ca. 16.800 qm Flächen überbaubar. Das sonstige Sondergebiet wird in seiner Zweckbestimmung eingeschränkt und als Baumarkt festgelegt. Ferner sieht der Planentwurf eine entsprechende Sortimentsbeschränkung vor.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes ist daher in Bezug auf seine Übereinstimmung mit den raumordnerischen Zielen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels (hier: Ziel 4.7 LEP B-B) zu bewerten. Da Finsterwalde nach Ziel 2.9 LEP B-B als Mittelzentrum festgelegt ist, besteht eine Übereinstimmung mit dem raumordnerischen Konzentrationsgebot.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Kongruenzgebotes nach Ziel 4.7</p>						
					<b>In Ziel 4.7 Abs. 3 des LEP B-B heißt es:</b>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Abs. 3 LEP B-B ist in der Regel auszuschließen, wenn bei einem zulässigen Baumarkt in einem Mittelzentrum der erwartete sortimentsbezogene Umsatz der entsprechenden Kaufkraft des <u>mittelzentralen Verflechtungsbereiches</u> entspricht.</p> <p>Nach Tabelle 1 des LEP B-B umfasst der Mittelbereich Finsterwalde neben dem Mittelzentrum Finsterwalde die Städte Doberlug-Kirchhain und Sonnewalde sowie die Ämter Elsterland und Kleine Elster (Niederlausitz).</p> <p>Laut der Mitteilung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg betrug die Bevölkerungszahl am 31.12.2015 der Stadt Finsterwalde 16.548 Einwohner und des vorgenannten mittelzentralen Verflechtungsbereiches 37.429 Einwohner.</p> <p>Der in der Planbegründung herangezogene, deutlich größere, nicht weiter erläuterte Marktgebiet von 86.002 Einwohnern findet bei der raumordnerischen Bewertung nach dem Ziel 4.7 LEP B-B keine Berücksichtigung.</p>	<p>„<b>Neue oder zu erweiternde großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen dem <u>zentralörtlichen Versorgungsbereich (2)</u> und der <u>zentralörtlichen Funktion (1)</u> entsprechen (Kongruenzgebot).</b></p> <p><b>(2) Zentralörtliche Funktion:</b> Finsterwalde ist gemäß LEP B-B die <u>zentralörtliche Funktion <u>Mittelzentrum</u></u> zugewiesen und gilt demzufolge als Zentraler Ort.</p> <p>Zum Absatz 3 des Z 4.7 wird in der Begründung dargelegt, dass die zentralörtlichen <u>Mittelbereiche als Orientierungsmaßstab</u> hinsichtlich des Einzugsbereiches des Vorhabens <u>verwendet werden können</u>.</p> <p>In der Begründung zum Z. 4.7 Abs. 3 wird ausgeführt: dass in der Regel eine Beeinträchtigung des Kongruenzgebotes auszuschließen ist, wenn bei einem Ansiedlungsvorhaben in einem Mittelzentrum der erwartete sortimentsbezogene Umsatz des Vorhabens bei nicht zentrenrelevanten Sortimenten der entsprechenden Kaufkraft im mittelzentralen Verflechtungsbereich entspricht.</p> <p>Das Land hat 2016 im Rahmen der Einzelhandelserfassung eine Einwohnerzahl von 39.100 für den Mittelbereich (mittelzentralen Verflechtungsbereich) erfasst.</p> <p>Das in der Begründung erwähnte Marktgebiet ist dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Finsterwalde entnommen. Die dort erwähnte Einwohnerzahl für das dem EHZK zugrundeliegende Marktgebiet (S. 23) ist in die weitere Ermittlung der Verkaufsflächen und Prognosen <b>nicht</b> eingeflossen.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Ferner sollte der Planbegründung die in der Einzelhandelserfassung von 2015/16 zugrunde liegende Kaufkraft des Mittelbereiches im Baumarktsortiment herangezogen werden. Hiernach liegt die Kaufkraft der Stadt Finsterwalde im Bau- und Gartenmarktsortiment bei 4,7 Mio € (vgl. Anlage 1) und damit auch deutlich unter der in der Planbegründung angesetzten Kaufkraft von ca. 9,9 Mio €. Die Kaufkraft im mittellentralen Verflechtungsbereich liegt in diesem Sortimentsbereich bei 11,2 Mi. €.</p> <p>Die für die Planung relevanten Daten der Einzelhandelserfassung und –analyse im Land Brandenburg können von der Stadt Finsterwalde bei der IHK Cottbus abgerufen werden.</p> <p>Da eine baugebietsbezogene, vorhabenunabhängige Verkaufsflächenobergrenze nach einem Urteil des BVerwG vom 03.04.2008 unzulässig ist und derzeit zwei Einzelhandelsbetriebe ansässig sind, soll nach der Planbegründung mittels GRZ und Baumassenzahl die maximal zulässige Verkaufsfläche innerhalb der Gebäude begrenzt werden. Bei dem gewählten Ansatz bleibt jedoch unberücksichtigt, dass sowohl die bestehenden/potenziellen Verkaufsbereiche die nicht vollumfänglich baulich umschlossen sind als auch Freiflächen zu Verkaufsflächen zählen, sofern dort dauerhaft (zusammengerechnet mehr als 50 % der Öffnungszeiten eines Jahres) Waren zum Verkauf angeboten werden. Daher kann unter Zugrundelegung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum Sondergebiet Baumarkt derzeit abschließend keine Anpassung des 4. Entwurfes des Bebauungsplanes „Osttangente“ an das Ziel 4.7 Abs. 3 LKEP B-B bestätigt werden.</p> <p>Hinweise: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt, die durch das Land für den Mittelbereich Finsterwalde erfasste Kaufkraft für die Baumarktsortimente entsprechend der Aufschlüsselung des Landes 2016 (Baumarktartikel inklusive Farben, Teppich, Tapeten und Gartenbedarf) wird zur Ermittlung des zu erwartenden Umsatzes zu Grunde gelegt.</b></p> <p><b>Die Erfassung des Landes aus dem Jahr 2016 liegt der Stadt vor.</b></p> <p><b>Das Baustoffcenter verfügt lt. dieser Erfassung über eine Verkaufsfläche von lediglich <u>1.250 qm</u> (Innenverkaufsfläche). <u>Außenbereichsverkaufsflächen und überdachte Verkaufsflächen im Außenbereich wurden</u> (im Gegensatz zu anderen Märkten) durch das Land an dieser Stelle <u>nicht erfasst</u>. Demnach erfüllen die Lagerflächen des Baustoffcenters nicht die Voraussetzungen, die nach der durch die Rechtsprechung vorgegebenen Definition verlangt werden, um als Verkaufsflächen eingestuft zu werden.</b></p> <p><b>Das vorhandene Sondergebiet selbst hat mit den dazugehörigen unbefestigten Grünflächen eine Größe von ca. 14.121,30 qm. Nach Planung beträgt die künftige Fläche des Sondergebietes ca. 21.000 qm, was einer Vergrößerung um ca. 6.880 qm entspricht.</b></p> <p><b>Aufgrund der festgesetzten geringen Baumassenzahl von nur 2,5 errechnet sich eine zulässige Baumasse von ca. 52.500 m³.</b></p> <p><b>Da die vorhandenen Gebäude Höhen von bis zu 8 m aufweisen und auch weitere Baulichkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung als Bau-</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>befindet sich zz. im Aufstellungsverfahren. Die öffentliche Auslegung zum 2. LEP HR-Entwurf soll voraussichtlich am 05.02.2018 beginnen. Der Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben.</p>	<p><b>stofffachmarkt ähnliche oder größere Höhen aufweisen werden, ist realistisch mit einer maximalen Grundfläche für Gebäude von ca. 6.562 qm zu rechnen (Baumasse / Höhe). Da bereits über 3.000 qm mit Gebäuden und Lagerhallen bebaut sind, ergibt sich unter den oben getroffenen Annahmen noch eine Vergrößerungsmöglichkeit von ca. 3.562 qm Grundfläche für Gebäude (inklusive Lagerhallen u. ä.).</b></p> <p><b><u>Prognose 1)</u></b> Ermittelt man das Verhältnis der vorhandenen Verkaufsfläche zur vorhandenen Baugebietsgröße (1.250 qm/14.121,3 qm) so ergibt sich ein Faktor von ca. 0,089 Bei einer geplanten Baugebietsfläche von 21.000 qm ergäben sich bei dieser Betriebsform somit ca. <b>1.869 qm</b> zu erwartende Verkaufsfläche (Bestand und Planung) für einen Groß- und Einzelhandel.</p> <p><b><u>Prognose 2)</u></b> Wenn die gesamte nach Planung zusätzlich mögliche Grundfläche für Gebäude (3.562 qm) für bauliche Anlagen vollständig zur Berechnung der zu erwartenden Verkaufsfläche herangezogen wird ergibt sich folgendes:</p> <p style="margin-left: 20px;">1.250 qm Bestand 3.562 qm Planung <b>= 4.812 qm Gesamt</b></p> <p>Kaufkraft für Baumarktsortiment im Mittelbereich = 11.200.000,00 Euro lt. Einzelhandelserfassung Land 2016</p> <p>Nach den von der gemaba (Gesellschaft für Markt- und Betriebsanalyse GmbH) erfassten 36. Baumarkt-Strukturdaten beträgt zum 01.01.2017 die Flächenproduktivität im Durchschnitt rund 1.480 Euro je qm Innen-VF. Verkaufsflächen im Außenbereich wurden durch das Land im Jahr 2016 an diesem Standort nicht</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>festgestellt, so dass bei der Umsatzprognose keine gewichtete Verkaufsfläche (hierin fließen die unterschiedlichen Freiflächen in einem gewissen prozentualen Anteil mit ein) zu berücksichtigen sind.</p> <p><b><u>Berechnung Prognose 1)</u></b></p> <p>1.480 €/qm x <u>1.869 qm</u> = 2.766.120,00 Euro Umsatz</p> <p><b><u>2.766.120 EUR Prognose 1 &lt; 11.200.000,000 EUR Kaufkraft</u></b></p> <p><b><u>Berechnung Prognose 2)</u></b></p> <p>1.480 €/qm x <u>4.812 qm</u> = 7.121.760 Euro Umsatz</p> <p><b><u>7.121.760 Euro Umsatz Prognose 2 &lt; 11.200.000 EUR Kaufkraft</u></b></p> <p>Die Flächenproduktivität liegt in 2018 nur noch bei 1.470 €/ qm, im Jahr 2015 lag sie noch bei 1.500 €/qm und im Jahr 1982 bei 1.590 €/qm (Quelle: GEMABA Baumarkt-Strukturdaten 37., 33. und 30.) Die Flächenproduktivität der Baumärkte verringert sich demzufolge jährlich.</p> <p>Darüber hinaus verfügt der typische deutsche Baumarkt des Jahres 2018 nach o. g. Baumarkt-Strukturdaten innen über rund 5.640 qm Verkaufsfläche und teilüberdachte Freiflächen von rd. 1.800 qm, woraus sich eine Gesamtverkaufsfläche von rund 7.440 qm ergibt. Mit den getroffenen Festsetzungen sind diese Verkaufsflächen nicht zu erreichen.</p> <p>Der Hauptanteil des Betriebsgeländes wird für die Lagerung von großen Baumaterialien sowohl in Hallen als auch überdacht oder auf be-</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					<p>festigten Freiflächen (Betrieb ist sowohl Groß- als auch Einzelhandel), als Betriebsstraßen und Stellplätze für Kfz und Baumaschinen genutzt (siehe Plan in Anlage 1). Diese für einen Baustofffachmarkt erforderlichen Betriebsflächen zählen nicht zu den Verkaufsflächen. Das nicht Vorhandensein von Freiverkaufsflächen oder sonstigen überdachten Verkaufsflächen hat sich letztendlich auch in der Erfassung des Landes aus dem Jahr 2016 niederschlagen, welches nur 1.250 qm Verkaufsfläche an diesem Standort erfasst hat (siehe oben). Zu ähnlichen Ergebnissen war auch die Einzelhandelserfassung der Stadt Finsterwalde aus dem Jahr 2008 bereits gekommen.</p> <p>Weitere Erläuterungen Unterschied Baumarkt zum Fachmarkt Baustoffhandel:</p> <p>„...Der Baustoffhandel unterscheidet sich von Baumärkten durch die umfangreiche Bevorratung der unterschiedlichsten Baustoffe aus allen Bereichen des Baugeschehens.“ (Quelle: Wikipedia)</p> <p>siehe auch Fotos in Anlage 2</p> <p>„... Die wichtigsten Kunden für den Baustoffhandel sind nach wie vor Bauunternehmen und das Bauhandwerk ...“ (Quelle: Visionen wirklichen von Michael Thürmer)</p>				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	08.01.2018	14.02.2018	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Danach bestehen gegen den 4. Entwurf zum im Betreff genannten B-Plan, der gegenüber dem 3. Entwurf (Stand: November 2013) im Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Belangen des Artenschutzes</li> <li>- bezüglich einer geringfügigen Erweiterung des Baufensters in der als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Fläche</li> <li>- zur Festsetzung von Lärmkontingenten</li> </ul> <p>beinhaltet, aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan, 4. Entwurf nicht berührt.</p> <p>Meine zum 3. Entwurf abgegebene Stellungnahme bleibt weiterhin gültig.</p> <p>Da die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) am Verfahren zum 4. Entwurf des B-Plans „Osttangente“ gesondert beteiligt wurde, erhalten Sie aus luftrechtlicher Sicht von dort eine eigenständige Stellungnahme.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	08.01.2018	15.02.2018	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem 4. Entwurf (Stand: 08.01.2018) des Bebauungsplanes „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan berührt, da der Geltungsbereich unterhalb der inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf liegt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde befindet sich unmittelbar westlich/nordwestlich des SLP Finsterwalde-Schacksdorf.</p> <p>Der SLP Finsterwalde-Schacksdorf verfügt über keinen festgelegten Bauschutzbereich. Unbeschadet dessen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (NFL) 92/13 maßgebend.</p> <p>Dementsprechend liegt der Geltungsbereich unterhalb der inneren und äußeren Hindernisbegrenzungsfläche des SLP Finsterwalde-Schacksdorf.</p> <p>Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Abflugflächen und seitlichen Übergangflächen. Für diesen Bereich sind Beeinträchtigungen ziviler luftrechtlicher Belange durch die geplanten Festsetzungen (Fläche für Landwirtschaft; Grünfläche, Straßenverkehrsfläche) gegenwärtig nicht zu erwarten.</p> <p>Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem Flugplatzbezugspunkt. Dementsprechend liegen die im Kartenmaterial ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiete, das Mischgebiet sowie</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baumarkt“ im Bereich der Horizontalfläche des SLP Finsterwalde-Heinrichsruh. Durch die maximale Firsthöhe von 15 m über Grund (Sondergebiet Baumarkt) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ebenfalls nicht zu erwarten.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und/oder dessen Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</li> <li>2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen</li> <li>3. Die für die Landwirtschaft vorgesehene Fläche (Teil A 3) befindet sich teilweise unterhalb des westlichen An-/Abflugsektors des SLP. Sollten diese Flächen entgegen der Festsetzung dennoch für bauliche Zwecke und/oder für Ausgleichspflanzungen herangezogen werden, ist aus Sicht der Luftfahrtbehörde eine max. Höhe von 10 m festzuschreiben.</li> <li>4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.</li> <li>5. Es wird empfohlen, den Betreiber des SLP Finsterwalde-Schacksdorf - Flugplatzbetriebsgesellschaft Lausitzflugplatz mbH, Am Tower, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf – im Planverfahren zu beteiligen.</li> <li>6. Die Beteiligung im o. g. Planverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.</li> </ol> <p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p><b>Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der gegebene Hinweis wird unter den Punkt 4.1 der Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</b></p> <p><b>Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
4	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	08.01.2018	05.02.2018	Wie in den vorangegangenen Stellungnahmen mitgeteilt, sind die Anschlüsse der Osttangente an die L 60 bzw. L 62 bereits vorhanden. Weitere Straßen, die in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg liegen und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden, bleiben von dem o. g. Bebauungsplanverfahren unberührt. Somit gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	08.01.2018	11.01.2018	Haben Sie vielen Dank für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren. Soweit es aus den uns vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Denkmalfachbehörde kein Einwand. Die Belange des (Boden-)Denkmalschutzes sind ausreichend berücksichtigt (Planunterlage, Textliche Festsetzungen und Begründung; Stand: 08.12.2017).  Im Falle der Realisierung bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen. Hinweise: Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	08.01.2018	22.01.2018	Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 08. Januar 2018 und bedanke mich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zum Sachverhalt des Bebauungsplanverfahrens „Osttangente“.					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Prinzipiell bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die geplanten Änderungen. Die im Teil A1“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Baumarkt“ ausgewiesene Fläche wird derzeit von einem Handwerksunternehmen genutzt. Wir bitten Sie, die Interessen des aktuell ansässigen Bauunternehmens zu berücksichtigen.</p> <p>Das Unternehmen wird zu gegebener Zeit seinen Geschäftssitz verlegen. Sollte sich, aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, der Umzug verzögern oder gar unmöglich werden, behalten wir uns vor, Einwände zu erheben.</p>	<p><b>Im Planentwurf ist enthalten, dass im Sondergebiet neben den Betrieben des Baustoffhandels und Baumärkte u. a. auch sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zugelassen sind. Damit soll dem vorhandenen kleinen Bauunternehmen der Bestandsschutz gesichert werden.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, lt. Telefonat vom 24.01.2018 mit der Handwerkskammer, ist die Verlegung des Geschäftssitzes nicht auf die Aufstellung des Bebauungsplanes zurückzuführen sondern eine reine betriebliche Erwägung des Unternehmens.</b></p>				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	08.01.2018	22.01.2018	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung, nunmehr zum 4. Entwurf des Bebauungsplanverfahrens mit Planungsstand 08. Dezember 2017.</p> <p>Ziel ist es weiterhin, eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität und die Erhöhung der Sicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer in der Innenstadt unter Beachtung der unterschiedlichen Interessen, wie z. B. die Erreichbarkeit der innerstädtischen Quartiere zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sieht das Verkehrskonzept neue Verkehrswege vor. Die Innenstadt von Finsterwalde kann jedoch nur wirkungsvoll entlastet werden, wenn das Gesamtkonzept die Betroffenheit der mit der Versorgungsfunktion verbundenen Akteure berücksichtigt und zeitgemäß umsetzt.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB geben wir zum vorliegenden Entwurf folgenden Hinweis und bitten um Beachtung.</p> <p>Da sich der stationäre Einzelhandel insbesondere mit dem</p>	<p><b>Die Stadt Finsterwalde hat neben dem Verkehrskonzept auch ein Einzelhandelskonzept erarbeitet, was derzeit unter Beteiligung der Gewerbetreibenden fortgeschrieben wird. Die verschiedenen Interessen sind in diesen offenen Planverfahren abgewogen worden. Aufgrund der zahlreichen in den letzten Jahren erfolgten Straßenbaumaßnahmen (z. B. Marktplatz, Berliner Straße, Leipziger Straße, Oscar-Kjellberg-Straße, Südliche Stadtkernentlastungsstraße und deren Verlängerung etc.) sind bereits jetzt sowohl Entlastungen der stark emittierenden innerstädtischen Straßen als auch Attraktivitätssteigerungen der Innenstadt zu verzeichnen. Die Erreichbarkeit der innerstädtischen Quartiere und die Verkehrsbedin-</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>rasanten Wachstum des Onlinehandels Auseinandersetzung muss, um auch in Zukunft aktiver Bestandteil der Innenstädte sein zu können, sollte die Verbesserung der Aufenthaltsqualität insbesondere diesen Belang der Wirtschaft zielorientiert berücksichtigen (Verkehrsbedingungen für Lieferdienste im Zusammenhang mit straßenbezogenen B-Planungen).</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	27.07.2018				
10	Landesamt für Umwelt Brandenburg Ref. T 25, Technischer Umweltschutz PF 60 10 61 14410 Potsdam	08.01.2018	05.03.2018	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange des Naturschutzes obliegen dem Landkreis.</p> <p><b>Fachbereich Immissionsschutz:</b></p> <p>Stellungnahme: Die überarbeiteten und aktualisierten Planunterlagen zum Neubau der sogenannten Osttangente, die als Lückenschluss für die langfristig vorbereitete und geplante Südumfahrung der Innenstadt von Finsterwalde einen wesentlichen Bestandteil der Verkehrsentwicklungsplanung realisiert, wurden erneut aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Danach wird festgestellt, dass der vorliegende 4. Entwurf vom 08. Dezember 2017 Ergänzungen beinhaltet, die nicht zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Planung führen. Die bereits übermittelte Zustimmung zum Vorhaben gilt für den vorliegenden Planentwurf vom 08. Dezember 2017 fort.</p>	<p><b>gungen für Lieferdienste wurden bei den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Zu Planzeichnung und Textteil</p> <p>Die in Planbegründung und Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zur Ermittlung und Bewertung der vorhabenrelevanten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit sowie Klima/Lufthygiene entsprechen im Wesentlichen den Unterlagen zum 3. Planentwurf. Insbesondere die ausführlichen Betrachtungen zu den verkehrsbedingten Immissionen durch Luftschadstoffe und Lärm werden befürwortet.</p> <p>Zur Bewertung und Festlegung von Schallschutzmaßnahmen in den Teilbereichen mit WA- bzw. MI-Bauflächenfestsetzung sind in der Planzeichnung weiterhin die textlichen Festsetzungen 1.7.1 bis 1.7.3 aufgeführt. Ergänzend gegenüber dem 3. Entwurf wurde der Lärmpegelbereich II in die Planzeichnung Teil 1 von 3 eingearbeitet. Diese Darstellung ist insbesondere im Hinblick auf die Beachtung bei der Freiflächennutzung der betroffenen Grundstücke an der Klarastraße zu befürworten.</p> <p>Der neu eingefügten Zulassung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben im Sondergebiet „Baumarkt“ wird unter der Maßgabe der Ausnahme nach Einzelfallprüfung zugestimmt. Aufgrund der Nähe zur Wohnnutzung Margaretenstraße sind hier Gewerbe im Störpotential im Sinne von § 8 BauNVO kritisch zu betrachten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Im Gebäude des Baustoffcenters (Sondergebiet) ist ein kleines Bauunternehmen mit seinem Büro ansässig, von daher wurde die Festsetzung zur Sicherung des Bestandes neu aufgenommen.</b>  <b>Die im Plan festgesetzten sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe sind Nutzungen, die in Mischgebieten (§ 5 BauNVO) zulässig sind: „Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“ Die nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe sind auch nach der Festsetzung nur ausnahmsweise zulässig. Es erfolgt daher im Baugenehmigungsverfahren eine detaillierte Prüfung.</b></p> <p><b>In Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) sind: nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe zu-</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Hinweise zur Schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung und gutachterlichen Bewertung der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus (Stand 22.03.2012)</p> <p>Mit der schalltechnischen Untersuchung wurden die Nachbarschaftsansprüche auf Schallschutz dem Grunde nach festgestellt, die notwendigen Schallschutzmaßnahmen ausgewiesen und städtebauliche Neuplanungen bewertet. Der Teil Anspruchsprüfung in der oben genannten schalltechnischen Untersuchung beschreibt auch die Vorgehensweise bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung als Grundlage für eine Abwägung über den Einsatz von aktiven Schallschutzmaßnahmen oder einer Entschädigung in Form von Geld oder passiver Schallschutzmaßnahmen.</p> <p>Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Schallschutzkosten im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen wird in der schalltechnischen Untersuchung auf das Schema der Studie zur Verhältnismäßigkeit von Schallschutzmaßnahmen – Grundsätze für die Prüfung nach § 41 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz, 15.06.2004, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz hingewiesen. Diese Studie stellt aufgrund ihrer Aktualität und mit dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung eine Empfehlung über die Herangehensweise zur Entscheidungsfindung dar, ob und in welchem Umfang Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und auch verwirklicht werden können.</p> <p>Bezüglich der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei der Ermittlung der Schutzzweckkosten in Schritt 5 auf Seite 25 die Formel zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte LEG unklar bzw. fehlerhaft angegeben wurde. Die Formel lautet richtig: <math>LEG = EW \cdot 2(\Delta L/10)</math>.</p>	<p><b>lässig, dies ist im Planentwurf nicht festgesetzt, so dass Gewerbebetriebe, die die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO bedürfen, weder allgemein noch ausnahmsweise innerhalb des festgesetzten Sondergebietes zulässig sind.</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Korrekturen und Klarstellungen im Gutachten vom 22.03.2012 wurden durch das Büro vorgenommen, auch wenn dies keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis hat.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>In der Tabelle der Einwohnerequivalente LEG in der Zone 5 (Margaretenstraße 88 (tags auf der gleichen Seite wurden außerdem ein fehlerhafter Wert eingetragen (1,0 statt 3,2). Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um ein Zwischenergebnis.</p> <p>In der nachfolgenden Tabelle auf der gleichen Seite mit den einzelnen Einwohnerequivalenten für Tag und Nacht LEGT und LEGN, die auf den Ergebnissen der vorangegangenen Tabelle berufen, wurden die Werte dagegen richtig angegeben.</p> <p>Bei der Ermittlung der Gesamtlärmkosten LKGesamt, die in Tabelle 2 auf Seite 26 als Schutzzweckkosten eingetragen sind, ist für den Bereich ein fehlerhafter Wert angegeben (18.420 € statt 19.152 €) Dies spielt für das Prüfergebnis der Verhältnismäßigkeit jedoch keine Rolle.</p> <p>Insofern bestehen hinsichtlich der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung schlussendlich keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p> <p><b>Fachbereich Wasserwirtschaft:</b> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p><b>Fachbereich Naturschutz:</b> Entsprechend der Zuständigkeit von LfU / N1 gemäß Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27.05.2013 ergeht folgende Stellungnahme:  Die aktuell wahrzunehmenden Zuständigkeiten ergeben sich aus der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27.05.2013, i.V.m. dem ebenfalls zum 01.06.2013 in Kraft getretenen Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Vorliegend sind die Übergangsregelungen nach § 10 NatSchZustV zu beachten aus</p>	Keine Abwägung erforderlich, siehe aber oben.				
					Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>denen hervorgeht, dass bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren die Naturschutzbehörde zuständig ist, die bei Beginn des Verwaltungsverfahrens und vor dem Inkrafttreten der Verordnung zuständig war. Der Beginn des Verwaltungsverfahrens liegt vor dem 01.06.2013, so dass die Zuständigkeiten nach bisheriger Regelung wahrzunehmen sind.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Das ehemalige Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) war bisher gemäß §§ 55 Abs. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig, soweit mit der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.07.2010 die Zuständigkeit nicht auf die untere Naturschutzbehörden (uNB) übertragen wurde. Daraus abgeleitet liegt die aktuelle Zuständigkeit für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 10 NatSchZustV (Übergangsregelung) weiterhin beim Landesamt für Umwelt (LfU).</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG in die Planung einzustellen und entsprechend abzuprüfen. Daher ist in den Unterlagen darzustellen, ob nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Besonders und streng geschützte Arten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 BNatSchG. Dazu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) erarbeitet, dessen Grundaussagen in den Umweltbericht eingeflossen sind. Der hier vorgelegte 3. Entwurf des ASB mit Stand September 2016 besteht aus dem Textteil und den Anlagen 1 bis 3.</p> <p>Laut ASB wurden im Vorhabensgebiet als prüfrelevante Arten bzw. Artengruppen Reptilien (Zauneidechse), europäi-</p>	<p>27.07.2018</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>sche Vogelarten (Brutvögel), Fledermäuse und Tagschmetterlinge ermittelt, die einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden Amphibienvorkommen schließt der Gutachter aufgrund seiner Ortskenntnis aus. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden nachvollziehbar herausgearbeitet, so dass auch die artenschutzrechtliche Bewertung hinreichend konkret erfolgen kann.</p> <p>Im Rahmen der Erfassung konnten Fledermäuse und Zauneidechsen im Einwirkungsgebiet der Trasse nicht nachgewiesen werden. Die bestehende Zauneidechsenpopulation auf dem südlich angrenzenden Flugplatzgebiet wird von den Vorhaben nicht berührt. Demzufolge können Beeinträchtigungen von Zauneidechsen und Fledermäusen ausgeschlossen werden.</p> <p>Für Brutvögel liegen Erfassungen aus 2011, 2013, 2014 und 2015 vor. Mit der vorgesehenen Bauzeitenregelung (Durchführung von Baumfällungen / Gebüschrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 01.03.-30.09.; Baufeldfreimachung, wie Beseitigung von Bodenbewuchs und Bodendecke, Abschieben von Oberboden ebenfalls außerhalb des Zeitraumes vom 01.03.-30.09.) und den 3 CEF-Maßnahmen für das Braunkehlchen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Brutvögel auf der Grundlage des der Brutvogelkartierung entstammenden Kenntnisstandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Gemäß Feststellung im ASB kommen Tagschmetterlingsarten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, die einen besonderen Schutz bzw. besondere Schutzbemühungen durch die Länder erfordern, im Untersuchungsgebiet nicht vor, weshalb eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die Tagschmetterlinge nicht erforderlich ist. Die nicht europarechtlich geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu bearbeiten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>siehe unten</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Die nicht europarechtlich geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung bearbeitet.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Hinsichtlich der Datenaktualität ergeht der Hinweis, dass die dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB) zugrunde liegende Erfassungen der Brutvögel aus 2011, 2013, 2014 und 2015 stammen. Im Regelfall können vorhandene aussagefähige Daten ca. 5 Jahre verwendet werden, sofern diese nach den geltenden Methodenstandards erhoben wurden und es seit der Erhebung keine erheblichen Veränderungen des Gebietes gegeben hat. Die in 2011 erfassten Daten müssen somit nicht unbedingt das aktuell anzutreffende Arteninventar widerspiegeln und sind inzwischen als veraltet anzusehen. In Abhängigkeit vom weiteren Planungsverlauf ist daher eine aktuelle Erfassung der Brutvögel zumindest auf den nur in 2011 und ggf. in 2013 untersuchten Flächen vorzusehen und anschließend eine Neubewertung vorzunehmen. Ggf. kann dieses Procedere auf die Genehmigungsebene der Straßenplanung verlagert werden, zumal der konkrete Zeithorizont offensichtlich noch nicht feststeht und aktuelle erhobene Daten später auch wieder veraltet sein können.</p> <p>Die im ASB auf S. 31 Tab. 2 aufgeführten Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten (V: Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahme 1, CEF-Maßnahme 2, CEF-Maßnahme 3) sind im B-Plan festzusetzen.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach BbgNatSchG und BNatSchG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.</p> <p><u>Ergänzende Hinweise</u></p> <p>Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LfU wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Allen- und Biotopschutzes, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen ver-</p>	<p><b>Die Brutvogelkartierung wurde 2011 durchgeführt. 2013, 2014 und 2015 fanden auf Teilflächen (Abschnitt Südwest, Fliegerstraße) Zusatzbegehungen statt. Aufgrund des Alters der Erfassungsdaten ist die Bewertung der Vorhabenwirkungen damit nicht mehr zweifelsfrei möglich.</b>  <b>Es ist vorgesehen, die Brutvogelkartierung 2019 zu aktualisieren.</b></p> <p><b>Die artenschutzrechtliche Bewertung im Rahmen der Genehmigungsplanung birgt ein hohes Verfahrensrisiko. Sollten sich Betroffenheiten ergeben, fehlt u.a. der zeitliche Vorlauf für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen und die Beschaffung/ Sicherung von Maßnahmenflächen.</b></p> <p><b>Sofern aufgrund der aktuellen Daten Maßnahmen erforderlich werden, erfolgt eine Regelung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Bauzeitenregelungen und Pflege- sowie Bewirtschaftungsge- oder -verbote sind nicht festsetzbar und daher anderweitig zu regeln.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Eine Stellungnahme der uNB liegt vor. Diese ist Gegenstand der Abwägung (s.u.).</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				weise ich auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.	27.07.2018				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	08.01.2018	15.02.2018	<p>mit Schreiben vom 08.01.2018 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der <b>unteren Bauaufsichtsbehörde</b>, Dienststelle Finsterwalde, wird festgestellt, dass die Hinweise zum vorangegangenen 3. Planentwurf im vorliegenden aktuellen Entwurf weitestgehend Berücksichtigung fanden.</p> <p>Weiterhin aufrechterhalten bleibt folgender Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der Festsetzung Pkt. 1.6. unverändert gebliebenen unterschiedlichen Größenfestsetzungen der zulässigen Gebäude in Abhängigkeit jeweils von der Grundstücksgröße sind auch weiterhin nicht nachvollziehbar.</li> </ul>	<p><b>Mit dem Bebauungsplan werden im Bestand vorhandene private Freizeitgärten überplant, so dass die vorhandene Situation in die Abwägung einzustellen ist. Im Plangebiet sind <u>sehr</u> unterschiedlich große Gartengrundstücke vorhanden (von ca. 200 qm bis mehrere tausend qm, die auch bereits in proportionaler Abhängigkeit zur Grundstücksgröße überwiegend mit Lauben bebaut sind. Diese vorhandenen Lauben haben in Abhängigkeit der Grundstücksgröße und – situation wiederum sehr unterschiedliche Größen. Mit der Staffelung werden hier indirekt die Mindestgrößen der Gärten festgesetzt, was bei einer Neuausweisung von Freizeitgärten ohnehin erfolgen würde, hier jedoch aufgrund der Bestandssituation nicht möglich ist. Um eine Laube von bis zu 65 qm errichten zu können, muss eine Grundstücksgröße von über 800 qm vorhanden sein, bei einer geplanten Laube von</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>50 qm muss die Grundstücksgröße mindestens 501 qm betragen. Damit werden die auf den großen Grundstücken vorhandenen Freizeitalben gesichert. Gleichzeitig wird verhindert, dass die kleineren Grundstücke in großem Umfang versiegelt werden und durch Teilung der sehr großen Gartengrundstücke eine hohe Versiegelung im Plangebiet erfolgt. Diese Festsetzung ist erforderlich, um eine übermäßig dichte Anordnung von Lauben im Plangebiet zu verhindern und die landschaftliche Prägung des Gebietes zu erhalten. Die Ermittlung der Größe der zulässigen Lauben erfolgt in diesem Falle ähnlich der Ermittlung der Bebauung bei einer Festsetzung der GRZ, nur dass im konkreten Fall kein Verhältnis sondern die absoluten Zahlen zu Grunde zu legen sind, die der Antragsteller durch Vorlage der Lagepläne für Grundstück und bauliche Anlage leicht und bestimmt nachweisen kann.</p> <p>Ein ähnliches Ergebnis würde erzielt, wenn eine GRZ festgesetzt wäre, denn auch hier ist die absolute Größe der zulässigen Anlagen abhängig von der jeweiligen Grundstücksgröße. Die Festsetzung einer GRZ ist jedoch nicht möglich, bzw. wird dies in der Rechtsprechung und Kommentierung teilweise uneinheitlich behandelt. Nach § 19 Abs. 2 BauNVO bezieht sich jedenfalls ausschließlich auf Baugrundstücke, bei den Erholungsgärten handelt es sich jedoch um Grünflächen..</p> <p>Zur Verdeutlichung ist in der Anlage 6 ein Lageplan mit der Darstellung der Grundstückssituation beigelegt.</p> <p>„Selbstständige Gartengrundstücke können als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Private Erholungsgärten' festgesetzt werden, wenn der freiraumspezifische Erholungscharakter</p>				
				<p>- Die Zulassung von Gartenlauben mit insgesamt mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche (bestandgeschützte Gebäude bleiben davon unberührt) erscheint nicht mehr mit der Zweckbestimmung von</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Freizeitgärten vereinbar zu sein.	<p><u>ter überwiegt und bauliche Anlagen deutlich untergeordnet</u> sind. Der Charakter privater Erholungsgärten ist <u>zwischen Dauerkleingärten und Wochenendhausgebieten einzuordnen.</u>“ (WEKA Bauleitplanung und Städtebaurecht in der Praxis).</p> <p>siehe auch Arbeitshilfe Bebauungsplanung MIL: „Für landschaftlich geprägte, kleingartenähnliche Freizeit- und Erholungsanlagen mit <u>überwiegend kleineren Wochenendhäusern</u> ist auch die Festsetzung als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Private Erholungsgärten“ möglich.</p> <p>Entsprechend des Bundeskleingartengesetzes können innerhalb von Dauerkleingärten Lauben mit einer Grundfläche von 24 qm errichtet werden. Entsprechend der Kommentierungen zur BauNVO und der Rechtsprechung werden für Wochenendhäuser Grundflächen von 60 bis 117 qm genannt. (Vgl. Schreiben des MIL vom 22.2.2010 zur „Ansammlung von Wochenendhäusern als faktisches Wochenendhausgebiet“ und Fickert/Fieseler, BauNVO-Kommentar 10. Auflage, § 10 Rn. 26,27)</p> <p>Bei der Festsetzung der Größe der zulässigen Gartenlauben ist auch vorhandener Bestand zu berücksichtigen. Auf den als Erholungsgärten festgesetzten Flächen befinden sich auf den größeren Grundstücken bereits Lauben, die die maximal zulässige Größe von 65 qm erreichen.</p> <p>Die hier zulässigen baulichen Anlagen liegen entsprechend der Festsetzung über den für Dauerkleingärten zulässigen und unter den für Wochenendhäuser anerkannten Größen. Darüber hinaus liegt die Versiegelung entspre-</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Angaben zum Otterschutz fehlen.</p> <p>Im ASB bzw. im Umweltbericht fehlt eine Auseinandersetzung mit der möglichen Betroffenheit des Fischotters. Im Bereich des B-Plangebietes befinden sich mehrere Grabenverläufe, wenn auch z. T. nicht Wasser führend, die als Migrationswege der Art dienen können.</p> <p>Angaben zu Amphibien fehlen ebenfalls.</p> <p>Für die benannten Arten sind die entsprechenden Lebensräume vorhanden. Da eine Auseinandersetzung mit diesen Arten fehlt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Umsetzung des B-Planes zur Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommt.</p> <p>Biotopkartierung</p> <p>Im Folgenden wird die Biotopkartierung vom Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl behandelt. Die Dokumentation ist vom 22. März 2012 und bezieht sich auf eine Datenerhebung aus dem Jahr 2011.</p> <p>Fett dargestellt Passagen entstammen dieser Biotopkartierung.</p> <p><b>Seite 1</b></p> <p><b>3. Zum Vorkommen von geschützten Biotopen im Plangebiet der Osttangente</b></p>	<p>chend der Festsetzung der zulässigen Größen der Gartenlauben bei maximal 10 %, für Wochenendhausgebiete jedoch ist in der BauNVO eine deutlich höhere Obergrenze, hier 20 %, festgeschrieben.</p> <p>Eine Erfassung des Fischotters ist bislang nicht erfolgt. Da mehrere Gräben (u.a. Elfriedegraben, Tollegaben, Flugplatzgraben) im Plangebiet verlaufen, kann ein Vorkommen des Fischotters nicht begründet ausgeschlossen werden. Damit fehlt die Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung. Eine Kartierung des Fischotters erfolgt 2019. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchgeführt.</p> <p>Vorkommen von Amphibienarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, lassen sich für den Planungsraum nicht ausschließen (z.B. Kreuzkröte). Die Kartierung wird 2019 nachgeholt, anschließend erfolgt eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung.</p> <p>Die der Planung zugrundeliegende Biotopkartierung wird 2018 aktualisiert. Diese beinhaltet die Ermittlung und Abgrenzung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (in erster Linie Trockenrasen).</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Es war Nebenauftrag durch den Auftraggeber im Rahmen der Überprüfung von Altdaten von 1998/99 des Büros „Subatzus und Bringmann GbR“ und der fachlich begründeten Notwendigkeit der Neubearbeitung nach einem Zeitraum von nun über 10 Jahren auch die Vegetation und die Biotope noch einmal zu überprüfen und eventuell zu aktualisieren.</p> <p>Im Vorhabengebiet wurden während der Kartierungen 2011 Sandtrockenrasen festgestellt, die dem Schutzstatus nach § 30 BNatSchG und nach §31 BbgNatSchG von geschützten Biotopen genügen. Die geschützten Sandtrockenrasen treten in verschiedenen Ausprägungen und auch als Degradationsstadien und als Brache-Gesellschaften auf. Die besseren bis guten Biotopausbildungen befinden sich südlich/südöstlich der Klarastraße und großflächig im Gebiet des Flugplatzes. Auf dem schmalen Flurstück zwischen Klarastraße und Margaretenstraße überwiegen Brache-Gesellschaften mit nur noch einem Anteil von etwa 50 % geschützter Sandtrockenrasen.</p> <p>Hinweis der uNB:</p> <p>Die Biotopkartierung aus dem Jahr 2011 vom Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl baut auf 10 Jahre alte Altdaten von 1998/99 des Büros „Subatzus und Bringmann GbR“, auf.</p> <p>Die Daten vom Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl sind mittlerweile selbst 7 Jahre alt und damit nicht mehr repräsentativ.</p> <p><b>Seite 9</b></p> <p><b>Vegetationsbereich 2 (Übersichtstabelle 1 Fläche 2) Regenerationsfläche zu Sandtrockenrasen mit Anteilen von Regenerationsstadien</b></p> <p><b>Die Situation der Vegetationsfläche 2, die südlich und</b></p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>südöstlich das Bauzentrum umgibt und durch die Margaretenstraße im Süden begrenzt wird, ist anders zu beschreiben und zu bewerten als die oben dargestellten Vegetationsflächen 3, 4, 5 und 6. Für diese Fläche gilt der oben unter Abschnitt 2 "Rechtliche Grundlagen", benannte Sachverhalt, dass nach § 30 Abs. 5 BNatSchG, Vegetationsentwicklungen auf Landwirtschaftsflächen, die sich in landwirtschaftlichen Förderprogrammen befinden, zu keinen Ausweisungen als geschützte Biotope führen, selbst wenn das vegetationskundlich angezeigt wäre.</p> <p>Hinweis der uNB: Für die benannte Fläche ist der Nachweis zu erbringen, dass es sich hier um eine Fläche nach § 30 Abs. 5 BNatSchG handelt.</p> <p><b>Seite 10 letzter Absatz</b></p> <p>Die Recherchen zur aktuellen Landnutzung der Trockenrasen des Flugplatzgebietes haben ergeben, dass sich bereits ein Schäfer im Gebiet des Flugplatzes befindet, der auch in den ehemaligen Flugzeughallen Stallanlagen angemietet und eingerichtet hat und die Flächen beweidet. Aus gutachterlicher Sicht bestehen jedoch eine Reihe von Problemen, die gelöst werden müssen, um einerseits die Existenz des Schäfers in dieser Region dauerhaft bzw. mindestens langfristig zu sichern und andererseits das Beweidungssystem für die angestrebten Ziele der optimalen und nachhaltigen Umsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie für CEF-Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten auszurichten.</p> <p><b>Seite 11 Seitenanfang</b></p> <p><b>Maßnahmen: Sicherung der Beweidung durch</b></p>					Der besondere Rechtsstatus potentiell geschützter Biotope auf Landwirtschaftsflächen wird berücksichtigt. Entsprechende Nachweise werden erbracht.

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p><b>Schäfereibetrieb</b></p> <p>...</p> <p><b>Entwicklungsziel: arten- und kräuterreiche Ausbildung der Pflanzengesellschaften mit vermehrten Blütenpflanzen als Nahrung für die gefährdeten Vogelarten sowie die spezifischen Insekten und Schmetterlinge.</b></p> <p>Hinweis der uNB:</p> <p>Die auf der Seite 11 gemachten Lösungsansätze stellen nicht sicher, ob damit die angestrebten Ziele der optimalen und nachhaltigen Umsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sowie für CEF-Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten zum Erfolg führen.</p> <p>Zur Sicherung dieser Zielsetzung muss bereits jetzt feststehen welche der Lösungsansätze das beschriebene Entwicklungsziel gewährleistet und ob dies über eine rechtliche Sicherung umsetzbar ist. Weiterhin ist darzustellen welche Lösungsansätze bestehen, wenn der Schäfer seinen Betrieb aufgibt.</p> <p>Die Hinweise der <b>unteren Wasserbehörde</b> aus vorangegangenen Stellungnahmen wurden übernommen und finden bei der weiteren Planung Berücksichtigung.</p> <p>Der Planung wird seitens der <b>unteren Wasserbehörde</b> zugestimmt.</p> <p>Die <b>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> stimmt der v. g. Planung ohne Bedenken zu.</p> <p>Zur genannten Planung wurde der Stadt Finsterwalde eine Stellungnahme von der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) mit Schreiben vom 11.</p>	<p><b>Das Maßnahmenkonzept zur Entwicklung von Biotopen (CEF-Maßnahmen) wird überarbeitet.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Die vom Landesamt gegebenen Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet, siehe Abwägung dort.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Januar 2018 (Az: GV 2009:077d) zugeschickt. Diese wird von der <b>unteren Denkmalschutzbehörde</b> mitgetragen.</p> <p>Das <b>Straßenverkehrsamt</b> (Reg.-Nr. 2018U00042, SB Herr Lehmann, Tel. 03 53 41 / 97 76 37) teilt mit, dass die ergangene Stellungnahme mit dem Inhalt:</p> <p>„Der Begründung zum 3. Entwurf wird zugestimmt. Im Weiteren verweise ich auf die Stellungnahmen mit dem Inhalt: „...Die vorgesehenen Flächen für die Verkehrsräume werden dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen genügen. Aus Gründen der Kontinuität sollte der konkrete Querschnitt der Straße dann durchgängig analog der der Grenzstraße, hier 7 m entsprechen. Diese Breite ist auch in der RAS 06 für Hauptverkehrsstraßen so vorgesehen. Eine einheitliche Breite ist für die Sonderwege im Vergleich zum Bestand ebenso praktikabel, wie in den Unterlagen eine weiterführende Breite von 2,50 m mit Schutzstreifen von 0,5 m vorgesehen wird.</p> <p>Die Ergebnisse der Untersuchung zu den Immissionswerten und die vorliegenden Entscheidungen zum passiven Lärmschutz sind in dieser Form dann umzusetzen. Reduzierungen der Geschwindigkeiten unter 50 km/h sollten an dieser Haupteinfahrtsstraße aus Lärmschutzgründen ausgeschlossen werden.....“</p> <p>und 2013U00025: ....nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht des Straßenverkehrsamtes keine grundsätzlichen Bedenken zum o. g. Betreff.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt ist weiterhin einzubeziehen und über Änderungen zu informieren.“</p> <p>unverändert ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Das <b>Sachgebiet Landwirtschaft</b> teilt Folgendes mit:</p> <p>Für die Stadt Finsterwalde ist eine weitere Ortsumgehung angedacht. Die sogenannte Osttangente ist eine Umfahrung, die an der Dresdener Straße ansetzt, sich teilweise über das Flugplatzgelände erstreckt, die</p>	<p><b>Die Festlegung des Straßenquerschnittes erfolgt im Rahmen der Straßenplanung, sie ist nicht Gegenstand der Planfestsetzungen.</b></p> <p><b>Die Ergebnisse der Immissionsgutachten werden im weiteren Verfahren beachtet. Eine Geschwindigkeitsreduzierung unter 50 km/h ist derzeit nicht vorgesehen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Klarastraße und Margaretenstraße quert, um an den Grenzweg anzuschließen.</p> <p>Die Trasse führt somit über bebaute als auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Grundstückseigentümer werden entschädigt bzw. aufgrund des späteren Verkehrsaufkommens individuell gefördert, um entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Entschädigungen bzw. Ersatzmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe müssen jedoch auch berücksichtigt werden. Schließlich gehen durch die Baumaßnahme circa 12 Hektar Acker-, Grünland und Land für den Anbau von Dauerkulturen verloren. Davon betroffen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ....</li> <li>2. ....</li> <li>3. ....</li> <li>4. ....</li> <li>5. ....</li> <li>6. ....</li> <li>7. .... (Datenschutz)</li> </ol> <p>Alle Betriebe sind zu diesem Vorgang anzuhören und auf ihre Belange und Einwände muss eingegangen werden, sodass ein allseits zufriedenstellender Kompromiss ausgehandelt wird, der idealerweise Ausgleichsfläche für den Verlust der Wirtschaftsgrundlagen enthält. Es sind aber auch hier Ausgleichs in monetärer Form einzuplanen, da die Unternehmen ihre betroffenen Flächen aus diversen Förderprogrammen lösen müssen, was den Wegfall von Geldern bedeutet, die unter anderem dazu beitragen, die Unternehmen wirtschaftlich zu stabilisieren. Auch sind Pachtaufwandsentschädigungen einzukalkulieren. Weiterhin sind die Bewirtschafter der Flächen verpflichtet, die durch die Osttangente wegfallenden Parzellen kenntlich zu machen und beim Sachgebiet Landwirtschaft anzuzeigen, damit bspw. Feldblockkorrekturen durchgeführt</p>	<p><b>Die gegebenen Hinweise werden für die spätere Planumsetzung (Bodenordnung, Umlegung) zur Kenntnis und in die Begründung unter den Punkt 4.4 aufgenommen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung				
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung	
				<p>werden können.</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des <b>Kataster- und Vermessungsamtes</b> sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 BvgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vor zuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Es ist die Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, ABl. S. 846) zu beachten.</p> <p>Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.</p> <p>In der <b>Anlage 1</b> ist die nächst gelegene Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch</p>	Keine Abwägung erforderlich.					
					<p><b>Der Bebauungsplan wird auf einer von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hergestellten Planunterlage erstellt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Plan in Anlage 5)</b></p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	08.01.2018	10.01.2018	Ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Innerhalb des Geltungsbereiches oben genannten Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Keine Abwägung erforderlich. Die Stadtwerke wurden im Verfahren beteiligt.				
14	Telekom Deutschland GmbH PF 100433 03004 Cottbus	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	08.01.2018	05.02.2018	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Gültigkeit dieses Schreibens erlischt, wenn gerechnet vom Ausstellungsdatum nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Realisierung des geplanten Vorhabens begonnen wurde. 3. Entlang des Bebauungsplangebietes befindet sich eine Hochdruckgasleitung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH. 4. Die kreuzenden Leitungen in den öffentlichen Straßen sind im Rahmen des Straßenbaus zu sichern und der neuen	<b>1. – 2. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  <b>3. Die Hochdruckgasleitung ist im Bebauungsplan gekennzeichnet.</b> <b>4. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Straße anzupassen.</p> <p>5. Gegenwärtig sind im Rahmen des Straßenbaus keine Leitungsverlegungen entlang der geplanten „Osttangente“ vorgesehen.</p> <p>6. Die Ver- und Entsorgung des gesamten Mischgebietes im Bereich der Schacksdorfer Straße erfolgt von der Schacksdorfer Straße. Eine weitere Erschließung dieses Gebietes von der „Osttangente“ ist nicht geplant.</p> <p>7. Bei vorgesehenen Baumstandorten ist das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen.</p>	<p><b>5. – 6. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</b></p>				
17	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	08.01.2018	12.01.2018	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG., der Rathenower Netz GmbH der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co.KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von</p>	<p><b>Die gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung S. 79 enthalten, sie werden entsprechend der hier zusätzlich gegebenen Erläuterungen, ergänzt.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen dokumentiert.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplanes und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/Kabel und zu dem zu pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden</p>					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>muss.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck &gt; 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitungen die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt bei DN 150 - 2 m, bei DN 200 - 4,0 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlage(n): Plan ( Maßstab 1:1000 / Plangröße DIN A1 ) Legende Gas Leitungsschutzanweisung RC Sued</p>	<p><b>Der Schutzstreifen ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Hinweise dazu sind in der Planbegründung bereits enthalten.</b></p>				
18	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	08.01.2018	10.01.2018	<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Trans-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
19	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	08.01.2018	07.02.2018	<p>mission GmbH.</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan „Osttangente“ der Stadt Finsterwalde erfolgt die Kreuzung nachfolgend aufgeführter Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Elfriedegraben verrohrt</li> <li>2. Flugplatzgraben</li> <li>3. Hintermühlgraben bzw. Tollegraben</li> </ol> <p>Die Gewässerkreuzungen können als Rohrdurchlässe durchgeführt werden und müssen entsprechend der hydraulischen Berechnungen dimensioniert werden. Gegebenenfalls sind dabei Otterpassagen zu berücksichtigen. Die erforderliche maschinelle Gewässerunterhaltung muss uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Bei der Detailplanung sind hier eventuell Zufahrten zum Gewässer zu planen, wenn nicht schon Zufahrten für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von beidseitig 5,0 m zu Gewässern II.</p>	<p><b>Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten und werden um die neu gegebenen Hinweise zum vorrohrten Elfriedegraben ergänzt.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beabsichtigte Unternehmen nur, wenn u.a. weder eine Beeinträchtigung der Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3 BbgWG).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen:</p> <p>1. Die Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass entsprechend § 84 Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse.</p> <p>2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmerealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85, Abs. 1 BbgWG).</p> <p>Unter Beachtung unserer Hinweise und Forderungen stimmen wir dem o. g. Bauvorhaben entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>					
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	08.01.2018	02.02.2018	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen des Planes.</p>	<b>Der Hinweis wird zusätzlich in die Begründung aufgenommen.</b>				
21	Polizeidirektion Süd Polizeiinspektion Elbe-	08,01.2018	01.02.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Elster Ackerstraße 5 03238 Finsterwalde								
21	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	08.01.2018	29.01.2019	Keine Einwände lt. 4. Entwurf vom 08.12.2017	Keine Abwägung erforderlich.				
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	08.01.2018	30.01.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Seitens der LKdo MV VerKlnfra wurden die Unterlagen zu o.g. Baumaßnahme geprüft. Der Betroffene Abschnitt ist nicht Bestandteil des MSGN oder einer vereinbarten Straße gemäß der gültigen Ländervereinbarung. Die Belange der Bundeswehr werden mit der geplanten Baumaßnahme nicht berührt. Es wird darum gebeten Beginn und Ende der Baumaßnahme, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, der Bundeswehr mitzuteilen. Die Information ist an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übersenden. Logistikzentrum der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport Dezernat Verkehrsführung/Übungen (Inland) Sachgebiet MILGeoU Anton-Dohrn-Weg 59 26389 Wilhelmshaven  mailto:LogZBwAbtIVVerk-Trsp133@bundeswehr.org	Keine Abwägung erforderlich. <b>Der Hinweis zur Bauphase wird in die Begründung aufgenommen.</b>				
23	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	08.01.2018	08.02.2018	Keine Einwände Sonstiges: Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass einige Ihrer Angaben bezüglich der Flurstücke nicht korrekt sind. In Ihrer Begründung auf der Seite 3 Punkt 1.3 „Der Geltungsbereich und seine Umgebung“ ist die Tabelle 1: „Übersicht der Flurstücke im Geltungsbereich“ fehlerhaft. Das Flurstück 16 der	<b>Die Angaben werden aktualisiert.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Flur 25 wurde geteilt in die neuen Flurstücke 208 und 209. Ebenso wurde das Flurstück 21 der Flur 25 geteilt in die neuen Flurstücke 223 und 224. Außerdem möchte ich erwähnen, dass das Flurstück 163 der Flur 25 nicht existiert.					
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	08.01.2018	11.01.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Lausitzer und Mitteldeutsche BergbauVerwaltungsgesellschaft mbH Länderbereich Brandenburg Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	08.01.2018	29.01.2018	<p>Hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV):</p> <p>Berg- und eigentumsrechtliche Belange der LMBV sind nicht betroffen. Es sind keine betriebsnotwendigen Medien und Anlagen (elektrotechnisch, Trink- und Abwasser) in Rechtsträgerschaft der LMBV vorhanden. Neuerrichtungen sind nicht geplant. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern. Die Fläche des Vorhabens liegt außerhalb des Gebietes der ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der Ist-Wasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +105,5 NHN (nördliche Grenze) bis + 107,0 m NHN (südliche Grenze, Hydroisohypsenplan 2016, akt. Messungen im Umfeld Januar 2018). Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind zu berücksichtigen.</p> <p>Aussagen zum Wasserchemismus sind nicht möglich, da sich im Umfeld keine repräsentativen Grundwassergütemessstelle befindet.</p>	<b>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände teilweise weniger als 2 m und 2 bis 3 m (nördliche Grenze ist ca. Helenenstraße) bzw. 3 bis 5 m (ca. Helenenstraße bis südliche Grenze an.</p> <p>Hinweisen möchten wir auf gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, die die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind. Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Vorhabenverantwortlichen/Grundstückseigentümers, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.</p> <p>Die Flächen des Vorhabens liegen innerhalb einer ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche. Vor Eingriff in den Boden ist eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Als Kontaktadresse benennen wir Ihnen für das Land Brandenburg: Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Verwaltungszentrum B – Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wündsdorf.</p> <p>Unter Beachtung der gegebenen Hinweise bestehen seitens der LMBV keine Einwände zum o. g. 4. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“.</p>	<p><b>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</b></p> <p><b>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Verfahren beteiligt. Entsprechende Hinweise sind bereits in der Begründung auf S. 80 enthalten.</b></p>				
27	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	08.01.2018	19.01.2018	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>o., A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Keine.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden.</p> <p>Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 34, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.</p>	<p><b>Die Hinweise sind bereits in der Begründung auf S. 80 enthalten.</b></p>				
28	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	08.01.2018	10.01.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	08.01.2018	30.01.2018	Mit Schreiben vom 08.01.2018 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der					

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.</p> <p>Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme. Ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Ausgleichsmaßnahmen wurden nur im erforderlichen Maße auf landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt, die darüber hinaus meist auch eine weitere landwirtschaftliche Nutzung erlauben. Lediglich kleiner verbleibende Flächen, für die eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung nach Umsetzung der Osttangente eher fraglich wäre, stehen für landwirtschaftliche Zwecke nicht zur Verfügung.</b></p>				
32	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	08.01.2018	11.01.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
33	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	08.01.2018	09.01.2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen für Massen und Sallgast	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
38	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	08.01.2018	06.02..2018	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
39	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
40	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
41	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	08.01.2018		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Planauslegung in der Zeit vom 03.04.2018 bis einschließlich 08.05.2018</b>									
1			07.05.2018	<p>Beigefügter Originalvollmachten entnehmen Sie bitte, dass wir die rechtlichen Interessen des .... und der ..... vertreten.</p> <p>Gegen den 4. Entwurf des Bebauungsplanes Osttangente erheben wir namens und in Vollmacht der Mandanten folgende Einwände:</p> <p>- gerügt wird ein Verstoß gegen Art 2 Abs. 2 Grundgesetz – GG (Grundrecht auf Leben und Gesundheit) sowie Art 14 GG Eigentumsrecht</p>	<p><i>Art 2 GG:</i> (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p> <p><i>Art 14 GG:</i> (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Ge-</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Das Grundstück der Mandantschaft, Flur 25, Flurstück 200, soll von der Planung in Anspruch genommen werden. Die Umgehungsstraße beeinträchtigt das Grundstück der Mandantschaft unmittelbar.</p> <p>Zufahrt / Ausfahrt vom Grundstück beeinträchtigt Die Verkehrsführung sieht vor, dass die Osttangente direkt am Grundstück der Mandanten entlang geht. Derzeit ist die Ausfahrt aus dem Grundstück aber so, dass diese auf die Klarastraße führt. Durch die Osttangente und den Verlauf können die Mandanten nicht mehr vom Grundstück herunter. Die Planungsunterlagen haben festgeschrieben, dass eine Zufahrt von angrenzenden Grundstücken auf die Osttangente nicht erfolgen soll. Aufgrund der Größe des Grundstücks der Mandanten und der vorhandenen Bebauung kann die Zufahrt auf dem Grundstück aber nicht verlegt werden (Skizze 1 und Skizze 2)</p>	<p><i>richten offen.</i></p> <p><b>Das Flurstück 200 der Flur 25 wird nicht für öffentliche Flächen in Anspruch genommen.</b></p> <p><b>Das Grundstück liegt auch nach Herstellung der Osttangente noch über eine ausreichende Breite an der Klarastraße an. Die im Planentwurf dargestellte öffentliche Verkehrsfläche für die Osttangente, die in diesem Bereich eine Breite von 17,5 m hat ist nicht mit der späteren Fahrbahn identisch, welche voraussichtlich nur eine Breite von 6,50 m haben wird. Die Aufteilung des Straßenquerschnittes (Grünflächen, Versickerungsflächen, Schutzstreifen, Radweg, Fahrbahn etc.) erfolgt erst im Rahmen der späteren Straßenplanung. Zu diesem Zeitpunkt ist auch zu prüfen, ob die vorhandene Zufahrt an dieser Stelle verbleiben kann oder eine Verlegung erforderlich wird. Im Zuge der Straßenplanung sind insbesondere die Regelungen §§ 14 und 22 des Brandenburgischen Straßengesetzes maßgeblich. (Anlage 3)</b></p> <p>Gemeingebrauch § 14 Straßengesetz Brandenburg</p> <p><i>(5) Den Straßenanliegern steht unbeschadet des § 22 Abs. 5 kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert oder nicht eingezogen wird.</i></p> <p>Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge § 22 Straßengesetz Brandenburg</p> <p><i>(5) Werden auf Dauer berechnigte Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Straßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßen-</i></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p><i>baulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so gilt § 42 Abs. 4 und 6. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung nach Absatz 4 den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen.</i></p> <p><i>(7) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, dass Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis für Zufahrten nach § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.</i></p> <p>VG Gießen · Urteil vom 8. Oktober 2012 · Az. 4 K 1281/12.GI: „Der Gemeingebrauch bzw. der Anliegergebrauch garantiert Anliegern lediglich eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit ihres Grundstücks. Er vermittelt keinen subjektiv-öffentlichen Leistungsanspruch eines Anliegers darauf, durch einen seinen Vorstellungen entsprechenden Straßenausbau die beliebige Möglichkeit der Zufahrt auf sein Grundstück zu erhalten. Zwar hat der Straßenanlieger das Recht auf Erhaltung des Zugangs von und zur Straße zu Fuß und Wagen (so schon Germershausen/Seydel, Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen, 4. Auflage 1932, Band 1 §7 Nr. 4 unter Berufung auf RGZ 44, 282; 56, 101 sowie RGZ 7,</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					<p>213;HessVGH, Beschluss vom 5. Januar 1983 2 TG 57/82), indes hat er grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass er bei der Anlegung oder beim Ausbau von Straßen von Schwierigkeiten verschont bleibt. Der Straßenanlieger hat vielmehr solche Schwierigkeiten hinzunehmen, die sich aus der Gestaltung der öffentlichen Straße ergeben. Der Anlieger kann demnach die Unterlassung des Straßenausbaus oder Maßnahmen zur Erhaltung der Leichtigkeit seiner Zufahrt (des Zugangs) nicht verlangen. Anders kann die öffentlich-rechtliche Lage nur dann sein, wenn sich aus der baulichen Gestaltung der Straße für den Anlieger in verkehrsrechtlicher Hinsicht nicht nur Schwierigkeiten, sondern echte Gefahren ergeben, wenn also ein polizeiwidriger Zustand einträte. Dann und erst dann hat der Träger der Straßenbaulast dafür zu sorgen, dass der Anlieger seine Zufahrt, die er nach der Konzeption der Straßenplanung gefahrlos benutzen konnte, auch zukünftig ungefährdet befahren kann. Gewährleistet ist danach vor allem der Zugang und die Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her, was dann gegeben ist, wenn das Grundstück mit Kraftfahrzeugen erreicht werden kann. Diese Gewährleistung der Zugänglichkeit umfasst jedoch keine Garantie hinsichtlich der Ausgestaltung und des Umfangs der Grundstücksverbindung mit der Straße. Auch vermittelt sie keinen Anspruch auf vorteilhafte Verkehrsverbindungen sowie die Bequemlichkeit oder Leichtigkeit des Zugangs und Abgangs (vgl. zu alldem: VGH Neustadt, Urteil vom 16.06.2011 - 4 K 228/11; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 11.12.2009 - 1 M 192/09;Sächsisches OVG, Beschluss vom 10.11.2009 - 1 A 764/08; VG Göttingen, Urteil vom 23.02.2005 - 1 A 281/03; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 05.06.2000 - 1 L 102/00; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 15.08.2012 - 11 A 2790/10 und vom 20.12.1991 - 23 B2230/91; VG Gießen, Urteil vom 12.07.2010 - 9 K 4375/09;</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					27.07.2018				
				<p>Gesundheitsschutz / Wohn- und Lebensqualität Besonders durch den ansteigenden Verkehr auf der Osttangente wird es zu einer drastischen Zunahme von Schadstoffen, besonders krebserregenden, lungengängigen Feinstäuben (keine gesetzlichen Bestimmungen für LKW hinsichtlich Rußpartikelfilter wie bei PKW) und Abgasen kommen. Die im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren dargestellten Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchung sind anzuzweifeln, da sie auf rein rechnerische Grundlagen ermittelt wurden und nicht tatsächlich gemessen werden konnten, dies wäre erst möglich, wenn das Bauwerk realisiert wäre.</p> <p>Ruhe- und Erholungsbedürfnis Das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mandantschaft wird aufgrund der unmittelbar anliegenden Osttangente an das Grundstück der Mandanten empfindlich gestört werden. Das Wohngrundstück verliert völlig seinen Charakter als Quelle der Erholung. Die Ortsumgehung wird den Schlaf der Mandantschaft beeinträchtigen. Die ermittelten Lärmschutzmaßnahmen sind nicht ausreichend. Die Mandantschaft befürchtet krank zu werden.</p> <p>Trassenführung Die Trassenführung am Grundstück der Mandantschaft vorbei wird abgelehnt. Eine alternative Trassenführung wird vorgeschlagen (Skizze 3). Bei dieser Trassenführung würde die Osttangente als richtige Umgehung an vorhandener Wohnbebauung vorbei geführt und somit eine Beeinträchtigung der angrenzenden Einwohner minimiert. Zudem findet ein „Zerschneiden“ der Wohnbebauung nicht statt. So ist dies aber bei der derzeit geplanten Trassenführung. Die Osttangente soll eine Ortsumgehung und keine neue Ortsdurchfahrt sein. Dann könnte die derzeitige Straßensituation auch bleiben, ohne dass es einer neuen Straße bedarf.</p>	<p>OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.11.1994 - 23 A 2097/93; Neumeyer, Hessisches Straßengesetz, § 19, Anhang, Rdnr. 3).</p> <p><b>Gemäß Begründung zum 4. Planentwurf (S. 30) gehört Finsterwalde nicht zu den Schwerpunktbereichen mit besonderem Handlungsbedarf in Bezug auf Luftreinhaltepläne nach der 22. BImSchV. Weitergehende Ausführungen zur Luftqualität sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Konkrete Anhaltspunkte für ein mögliches Erreichen oder gar Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV liegen nicht vor.</b></p> <p><b>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind entsprechende Gutachten erstellt worden, deren Ergebnisse in die Planunterlagen eingeflossen sind. Zur Beurteilung eines Straßenneubaus ist die 16. BImSchV heranzuziehen. Nähere Ausführungen siehe Abwägung unten.</b></p> <p><b>Im Zuge der Planaufstellung haben umfangreiche Untersuchungen von Alternativtrassen bereits stattgefunden. Bei der Osttangente handelt es sich nicht um eine Ortsumfahrung sondern um eine innerstädtische Entlastungsstraße, die gleichzeitig Quell- und Zielverkehr aufnehmen soll. Eine großräumige Umfahrung von Finsterwalde kann den der Osttangente angedachten Zweck nicht erfüllen. Aufgrund der bereits in der Vorentwurfsphase angefertigten Untersuchungen werden bei verschiedenen Varianten der östlichen Verlegung der Trasse teils erheblich geringere Belastungszahlen prognostiziert.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Wertverlust Das Grundstück der Mandantschaft wird durch den Bau der Straße einen enormen Wertverlust erleiden, was eine Eigentumsbeeinträchtigung darstellt. Zudem wird den Mandanten erheblich hoher finanzieller Schaden zugefügt. Das Grundstück wurde 2016 zu einem Preis von 155.000 € erworben. Der Wertverlust des Grundstücks ist aufgrund des Straßenbaus als erheblich einzuschätzen.</p>	<p>Deutlich geringer fallen demzufolge auch die mit der neuen Straße verfolgten Entlastungswirkungen in den innerstädtischen Straßen aus. Die Stadtverordnetenversammlung hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und Auswertung der bereits vorliegenden Stellungnahmen und Informationen, u. a. auch unter Berücksichtigung von Natur- und Freiraumschutz sowie der zu erwartenden Baukosten, die vorliegende Trassenführung umfassend geprüft, an dieser Entscheidung wird festgehalten, da sich zwischenzeitlich keine weiteren bzw. neuen Erkenntnisse ergeben haben. Auch scheidet die Überplanung fremder Gemarkungen im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich aus, da die Planungshoheit bei der jeweiligen Gemeinde liegt.</p> <p>Der Verlauf der Osttangente ist im Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde, welcher im Jahre 2006 wirksam wurde, enthalten. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes haben mehrfach öffentlich Auslegungen der Planunterlagen stattgefunden.</p> <p>Darüber hinaus ist die Osttangente auch Inhalt der Verkehrsentwicklungsplanung bis einschließlich deren 2. Fortschreibung aus dem Jahr 2009. Auch zu dieser Planung wurden mehrfach öffentliche Beteiligungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Ebenso ist die Osttangente als eine wichtige Maßnahme zur Verringerung der Lärmbelastungen in den innerstädtischen Bereichen Inhalt der Lärmaktionsplanung (aktuelle Stand Stufe 3) zu deren Aufstellung die Stadt Finsterwalde nach Richtlinie 2002/49/EG verpflichtet ist. Auch zu dieser Planung haben öffentliche Beteiligungsverfahren stattgefunden.</p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Osttangente an das Grundstück der Mandanten sind Risse am Mauerwerk und Beschädigungen am Haus selbst und auch an den Nebengebäuden zu erwarten.</p> <p>Lärmbeeinträchtigung Der Verkehrslärm wird durch den Bau der Ortsumgebung ansteigen. Derzeit befindet sich das Hausgrundstück an der Klarastraße mit Tempo 30, die wenig frequentiert ist. Durch den Bau der Osttangente wird der Lärm um ein vielfaches ansteigen. Die Umgehungsstraße wird durch Schwerlastverkehr und LKW in Anspruch genommen werden. Bestritten wird, dass die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf der Grundlage einer Verkehrsprognose nicht überschritten werden.</p> <p>Der Gesundheitsschutz nicht gewährleistet. Die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Umweltbundesamtes (UBA) für einen optimalen Gesundheitsschutz liegen mit Mittelungspegeln von 40 dB (nachts) bzw. 50 dB (tags) und sind somit 9 dB (etwa halb so laut) als die gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Besonders gesundheitsschädigend sind gemittelte nächtliche Pegel des Verkehrslärms über 40 dB/A, die auftreten</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanverfahren erfolgte im Jahr 1999. Die Entwürfe des Bebauungsplanes wurde der Öffentlichkeit in den Jahren 2009, 2012 und 2013 vorgestellt.</p> <p>Aufgrund der bisher zahlreich durchgeführten unterschiedlichen Beteiligungsverfahren zum Vorhaben Osttangente ist davon auszugehen, dass die Planungsabsicht der Stadt Finsterwalde in der Öffentlichkeit auch hinlänglich bekannt sind.</p> <p>Der Hinweis wird für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind entsprechende Gutachten erstellt worden, deren Ergebnisse in die Planunterlagen eingeflossen sind. Zur Beurteilung eines Straßenneubaus ist die 16. BImSchV heranzuziehen, für die das im Gutachten vorgegebene und nachfolgend noch einmal aufgeführte Prüf-schema gilt:</p>				

# Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>werden. Verwiesen wird auf § 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: „Bei dem Bau öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind“. Im § 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes heißt es: „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Weiterhin heißt es im § 50 BImSchG: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so zuzuordnen, dass schädlichen Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden“.</p> <p>Bestritten wird, dass die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen für das Hausgrundstück der Mandanten ausreichend und zielführend sind.</p> <p>Zudem wird bestritten, dass die veranschlagten Ausgaben für den Lärmschutzumbau der Höhe nach ausreichend sind. Nicht berücksichtigt werden Nebenkosten, die durch den Lärmschutzumbau entstehen. So ist nicht geregelt, ob auch Kosten getragen werden, die beim Lärmschutzumbau entstehen (Hausfassade, Fensterfasche, etc.).</p>	27.07.2018				
					<p>(siehe auch Anlage 4)</p> <p><b>Für die Ermittlung der Maßnahmen zum passiven Schallschutz liegen Gutachten vor, die nach dem oben dargelegten Schema erstellt wurden und Maßnahmen an den betroffenen Wohngebäuden vorsehen. Weitere Ausführungen siehe unten.</b></p> <p><b>Für die Entschädigung aufgrund notwendiger Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau einer Straße gilt § 42 BImSchG:</b>  <i>Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen</i>  <i>(1) Werden im Falle des § 41 die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten, hat der Eigen-</i></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Gefahrenquelle Die unmittelbar am Hausgrundstück der Mandanten verlaufende Osttangente wird eine Gefahrenquelle für Kinder, Menschen und Tiere. Es handelt sich um eine Umgehungsstraße mit sehr starker Frequentierung und LKW-Verkehr. Schutzmaßnahmen für Fußgänger und damit für die Anlieger sind aber nicht vorgesehen.</p> <p>Umweltschutz Den Planungsunterlagen fehlt eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Unstreitig ist, dass der Bau der Osttangente einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ein Verweis im auf ein Lärmgutachten, Luftschadstoffgutachten etc. reicht nicht aus, da diese Unterlagen nicht darauf angelegt sind, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu prüfen. Der Neubau einer Straße führt unausweichlich zur Neuversiegelung</p>	<p>tümer einer betroffenen baulichen Anlage gegen den Träger der Baulast einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der Anlage zumutbar ist. Dies gilt auch bei baulichen Anlagen, die bei Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder bei Auslegung des Entwurfs der Bauleitpläne mit ausgewiesener Wegeplanung bauaufsichtlich genehmigt waren. (2) Die Entschädigung ist zu leisten für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen, soweit sich diese im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 halten. Vorschriften, die weitergehende Entschädigungen gewähren, bleiben unberührt. (3) Kommt zwischen dem Träger der Baulast und dem Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag eines der Beteiligten die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.</p> <p><b>Im Ergebnis der Untersuchung nach der 16. BImSchV werden Ansprüche nur dem Grunde nach ermittelt. Die endgültige Entscheidung über den Umfang der Entschädigung ist erst im Ergebnis weitere schalltechnischen Berechnungen nach der 24. BImSchV möglich, die im Rahmen der Planumsetzung vorgenommen werden. Der Hinweis wird daher für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Kinder und Erwachsene sowie das Halten von Haustieren im Zusammenhang mit der Benutzung von öffentlichen Flächen gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen.</b></p>				

## Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“ 4. Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung  27.07.2018	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				erheblicher Flächen. Außerdem zerschneidet die Trasse Landschaften und zerstört Lebensräume. Dies führt zur neuerlichen negativen Beeinflussung der Klimaentwicklung und zur Verschlechterung der Wasserführung. Angesichts der großen Probleme, die allerorts aus der Klimaentwicklung erwachsen, ist ein weiterer Raubbau an der Natur, wie es der Bau dieser Straße wäre, nicht zu akzeptieren, zumal vorteilhafte Alternativen zur Verfügung stehen (Skizze 2)	<p><b>(StVO, BGB etc.).</b></p> <p><i>Für das Planverfahren gilt § 2a BauGB: „Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens 1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und 2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.“</i></p> <p><b>Der Begründung zum Bebauungsplan ist der geforderte Umweltbericht ab S. 23 beigefügt.</b></p>				

Anlage 1



Anlage 2



## **Anlage 3 (Auszug aus dem Brandenburgischen Straßengesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358); zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])**

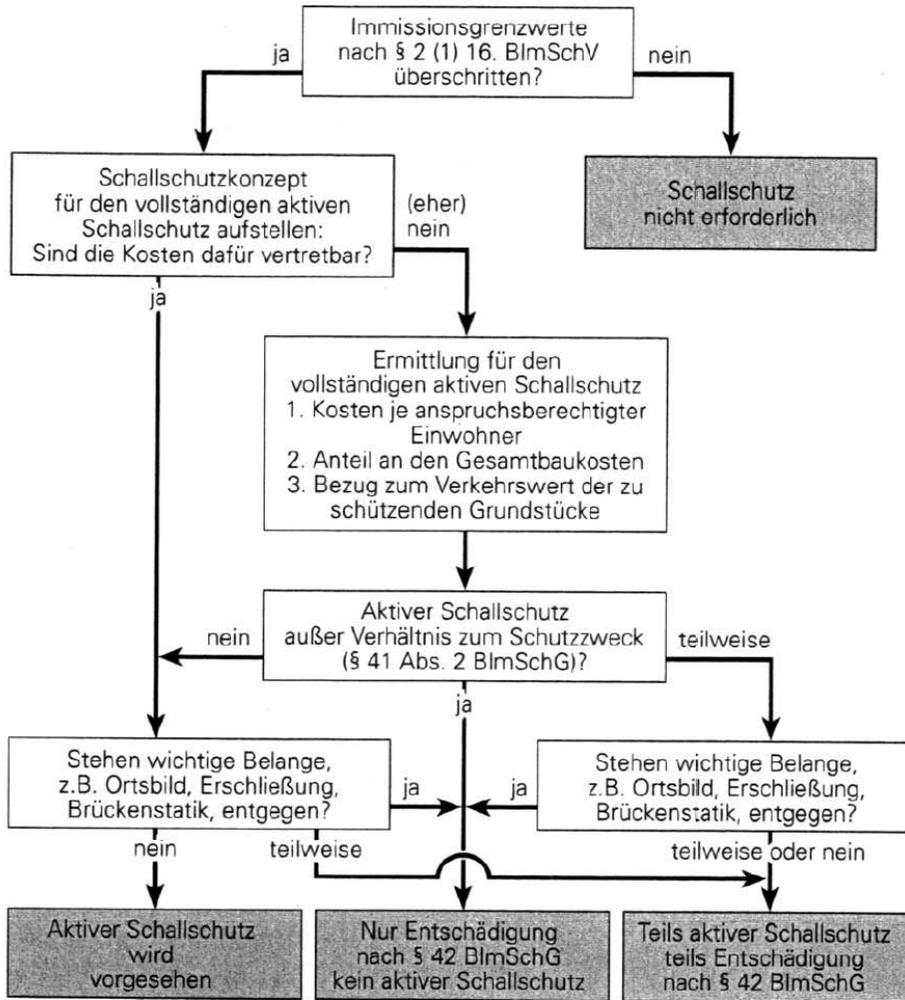
### **§ 14 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch. Für Erschwernisse, die durch Einschränkungen des Gemeingebrauchs hervorgerufen werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen bzw. auf Ausgleich gewerblicher Nachteile.
- (2) Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr, soweit sich aus der Widmung der Straße und dem Straßenverkehrsrecht nichts anderes ergibt.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für die Ausübung des Gemeingebrauchs bedarf einer gesonderten gesetzlichen Regelung.
- (4) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.
- (5) Den Straßenanliegern steht unbeschadet des § 22 Abs. 5 kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert oder nicht eingezogen wird.

### **§ 22 Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge**

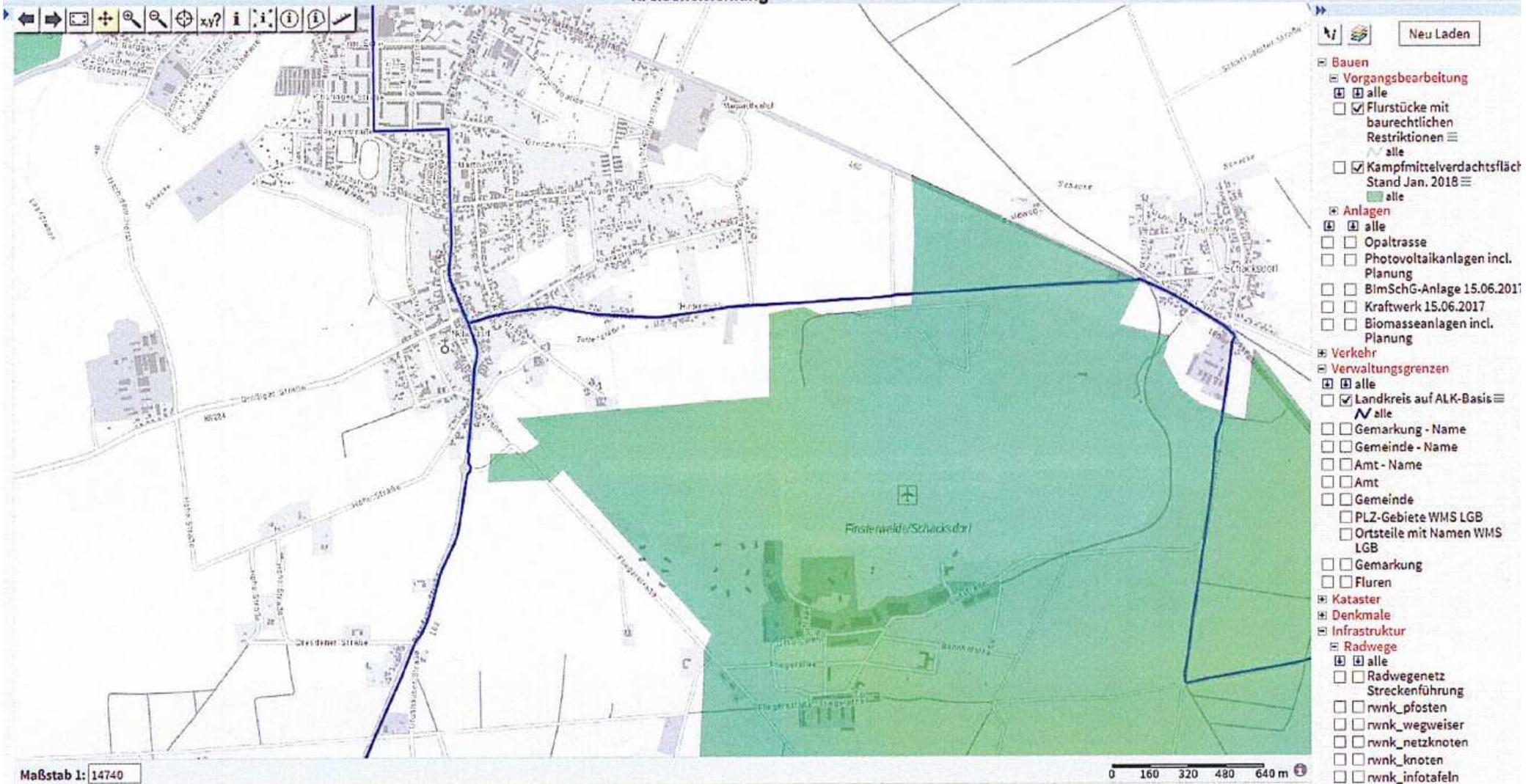
- (1) Zufahrten oder Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 18, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten stehen die Anschlüsse nicht öffentlicher Wege gleich.
- (2) Die Straßenbaubehörde kann unter Beachtung von § 18 Abs. 4 dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder des Zuganges Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.
- (3) Einer Erlaubnis nach § 18 bedarf es nicht,
  1. wenn Zufahrten oder Zugänge zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, für die eine Zustimmung nach § 24 Abs. 2 erteilt oder eine Ausnahme nach § 24 Abs. 9 zugelassen wurde,
  2. wenn der Bau oder die Änderung von Zufahrten oder Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren oder einem anderen förmlichen Verfahren unanfechtbar angeordnet sind.
- (4) Für die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge, die nicht auf einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 beruhen, gelten § 18 Abs. 4 sowie § 20 Abs. 1 entsprechend.
- (5) Werden auf Dauer berechnete Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Straßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so gilt § 42 Abs. 4 und 6. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung nach Absatz 4 den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen.
- (6) Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne dass von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, dass Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis für Zufahrten nach § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (8) Wird durch den Bau oder die Änderung einer Straße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt, so hat der Träger der Straßenbaulast für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene einmalige Entschädigung in Geld zu gewähren.
- (9) Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteiles mit verursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

## Anlage 4 – Prüfschema



# Anlage 5 Kampfmittelverdachtsfläche (Anlage zum Schreiben des Landkreises)

Kreisentwicklung

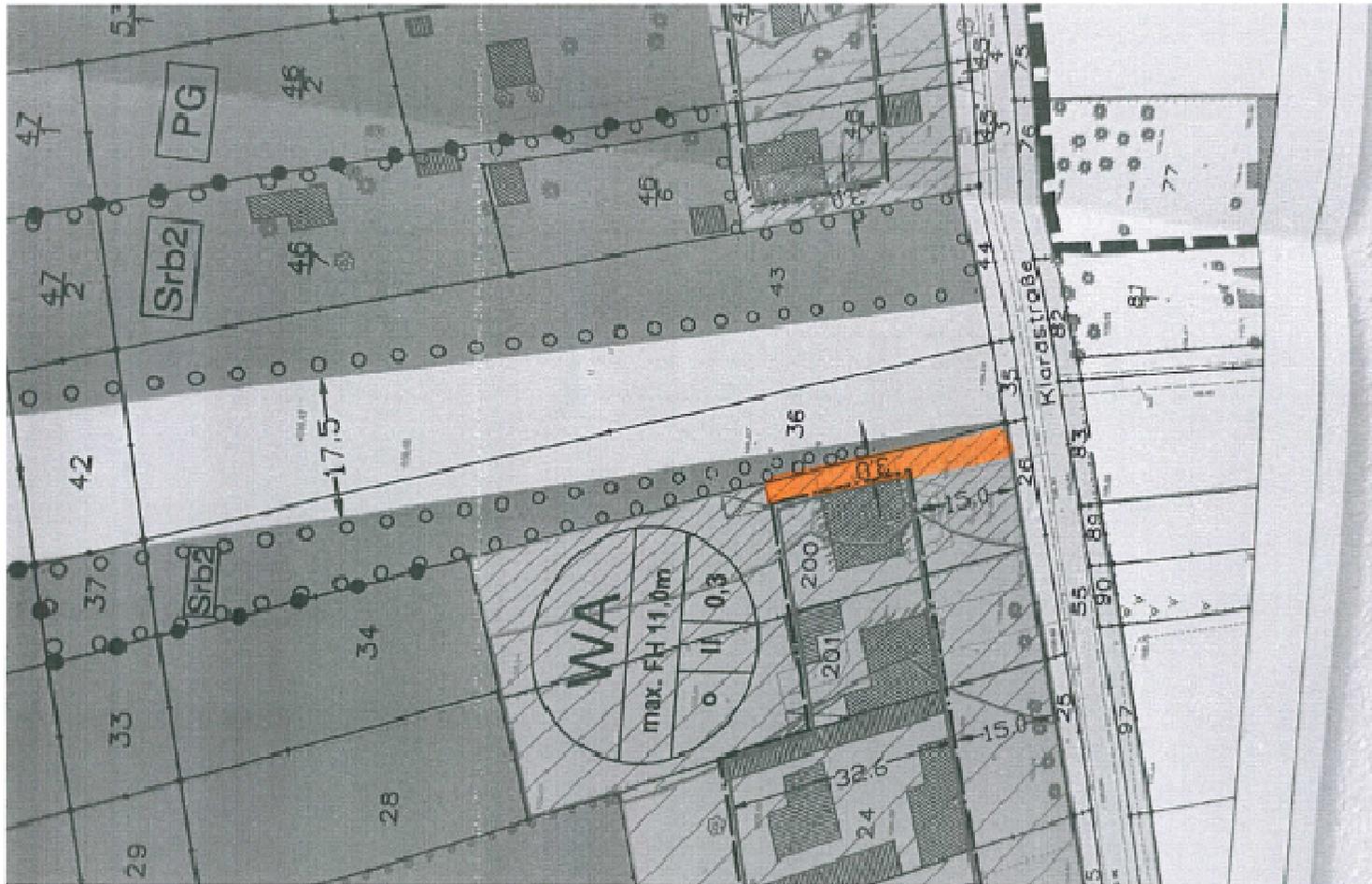


Anlage 6 Darstellung Grundstückssituation für die blau gekennzeichneten verbleibenden Gärten (Stellungnahme LKEE)



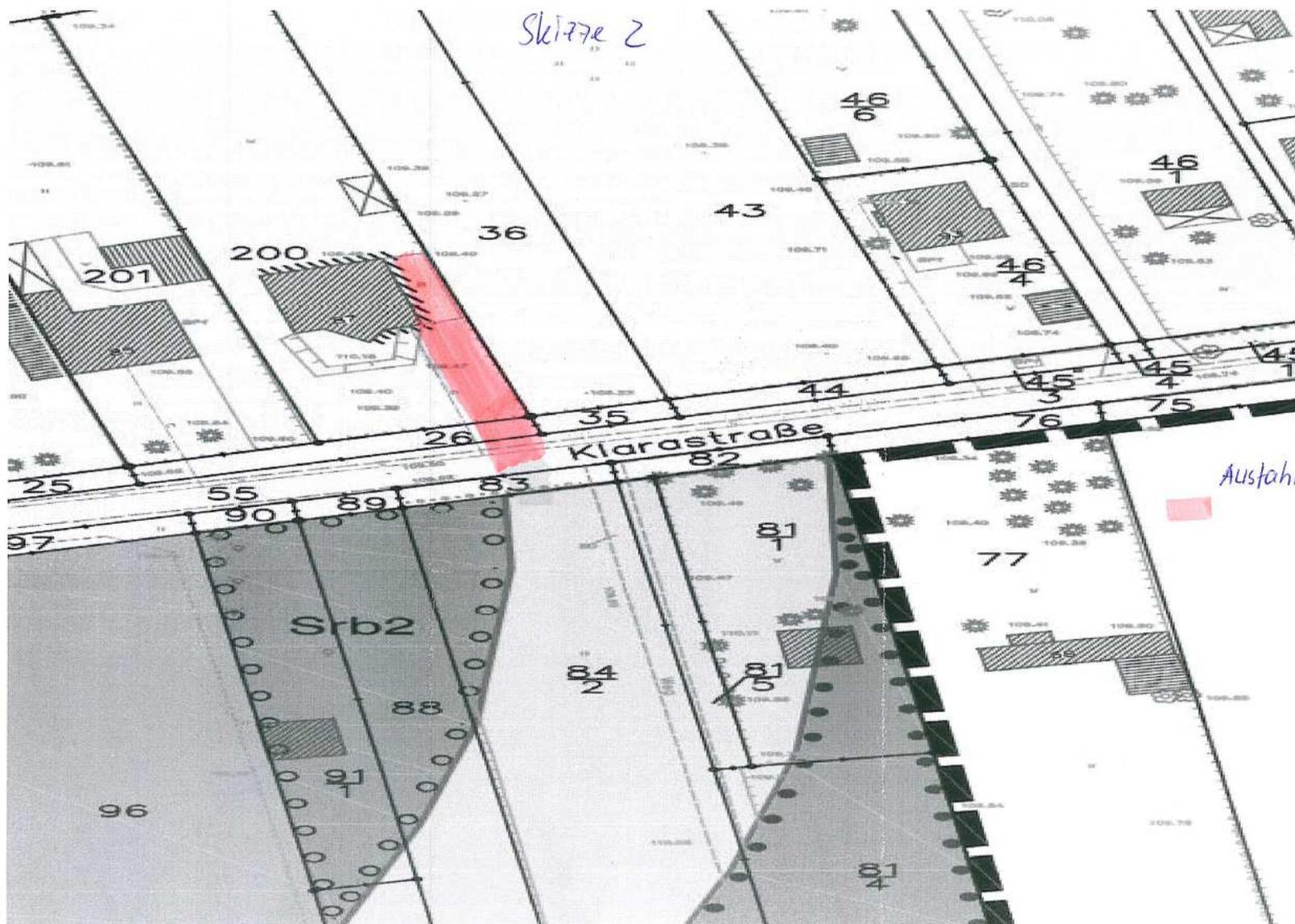
Skizze 1 (Stellungnahme Öffentlichkeit)

Skizze 1



Zufahrt  
vom / zum  
Grundstück

## Skizze 2 (Stellungnahme Öffentlichkeit)



### Skizze 3 (Stellungnahme Öffentlichkeit)

Skizze 3

